Sonderklasseversicherung

Es ist erstaunlich, dass sich diese Gruppenversicherung bereits im vierten Jahrzehnt in fast unveränderter Form hält, wenn auch selbstverständlich immer wieder den aktuell notwendigen Gegebenheiten angepasst.

Was sich wirklich in diesen vier Jahrzehnten verändert hat, ist der unterschiedliche Zugang zu dieser Versicherungsart. Hatte Anfang der 70-er Jahre eine private Zusatzkrankenversicherung noch einen Hauch von Luxus, da es selbstverständlich war, dass Ärztinnen und Ärzte andere Kolleginnen und Kollegen und deren „Angehörige“ als "Privatversicherte" behandelten - egal ob mit oder ohne Zusatzversicherung - stehen wir heute vor einer völlig anderen, nämlich anonymeren Situation. Der Großteil der Ärzteschaft schätzt das Vorhandensein einer privaten Zusatzkrankenversicherung aus völlig unterschiedlichen Gründen. Das reicht von der Möglichkeit der Inanspruchnahme von Spezialisten, über die Möglichkeit aus Anonymitätsgründen das Ausland aufsuchen zu können, bis zu Gründen wie niemanden „Bitte oder Danke" sagen zu müssen. Die Sonderklasseversicherung umfasst schon immer eine Weltdeckung inklusive weltweitem SOS-Rückholdienst zu äußerst günstigen Prämien. Neuerdings wurde auch das bisher kaum in den Griff zu bekommende Thema "Schweiz" umfassend gelöst, verbunden mit der dann automatisch inkludierten Sonderklasse Einbettzimmer.

Auch wurde in der modifizierten Fassung endlich dem an sich traurigen Thema "Scheidung“ Rechnung getragen und geschiedene Partner können nun ohne Probleme in der Gruppe verbleiben. Bisher waren diese Änderungen in der Lebenssituation ständig von Ausnahmeregelungen und "goodwill" von bestimmten Entscheidungsträgern begleitet.

Eine relativ großzügige Aufnahmepolitik (Gesundheitsprüfung) sowie der Verzicht auf Wartezeiten runden das positive Gesamtbild dieser Gruppenversicherung ab.

**Nähere Informationen erhalten Sie bei Kollmann Versicherungsmakler GmbH, Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch (E-Mail:** **stefan@kollmann-versicherungsmakler.at****, Tel-Nr. 0 55 22/22 868-12).**